

**1. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Dassow
vom 29. September 2015**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28. Juli 2015 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 23. September 2015 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dassow erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Dassow vom 18. November 2014 wird wie folgt geändert:

Im § 6 wird der Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

Der § 7 wird in Abs. 1 wie folgt ergänzt und in Abs. 2 wie folgt geändert:

**„§ 7
Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:

e) Zeitweiliger Ausschuss Breitensport

Aufgaben:

Bedarfsplanung / Entwicklungskonzept für das vom SV Dassow angebotene Breitensportangebot für die Jahre 2015 - 2025

(2) Die Fachausschüsse nach Abs. 1 Punkt a) bis c) bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich aus mindestens 4 Stadtvertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Der Fachausschuss zu Punkt e) nach Abs. (1) besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich aus mindestens 3 Stadtvertretern und höchstens 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Durch die Fraktionen und Zählgemeinschaften ist für die Ausschüsse nach Abs. 1 a) bis c) für den Fall der Verhinderung der Ausschussmitglieder jeweils ein Stellvertreter zu benennen.“

Im § 8 wird der Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 16 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den 29. September 2015



(Dienstsiegel)


Ploen
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.